

## **Befreiungen und Beurlaubungen**

Schülerinnen und Schüler können nach § 69 Abs. 3 HSchG in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit den Ferien die Schulleiterin. **Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit den Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor der Beurlaubung schriftlich zu stellen.**

Das entsprechende Formular „Antrag auf Beurlaubung“ erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Eine gänzliche oder teilweise **Freistellung vom Schulsport** kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrkraft. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. **Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.**